



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0075 vom 17.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup vom 11.03.2014 zur Aufstellung von Glas- und Altkleidercontainern

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Containerstandort an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße bleibt bestehen und wird – wie in der Bürgerversammlung am 14.01.2014 vorgestellt - nach Abschluss des Ausbaues der Dietrich-Bonhoeffer-Straße entsprechend der Alternative I hergerichtet.
- 2.) Die auf der gesetzlichen Grundlage in ihrer bisherigen Dichte und Verteilung eingerichteten Containerstandorte werden in Ihrem Bestand erhalten. Neue Standorte, auch außerhalb der Wohnbebauung können vorgeschlagen und bei Eignung eingerichtet werden.

Sachdarstellung:

Mit beigefügtem Schreiben vom 11.03.2014 beantragt die CDU-Fraktion, den Containerstandort Dietrich-Bonhoeffer-Straße zum Umspannwerk am Nienborger Damm zu verlegen und alle Containerstandorte hinsichtlich bestimmter Kriterien zu prüfen sowie Container generell aus der direkten Wohnbebauung zu verbannen.

Hierzu ist anzumerken, dass der Verwaltung nicht nur ein Widerspruch gegen die Aufstellung von Containern an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße vorliegt, sondern auch gegen den Vorschlag, diese Container auf dem VEW-Umspannwerkplatz am Nienborger Damm aufzustellen (siehe Anlagen).

Bevor der Antrag der CDU-Fraktion diskutiert wird, die Container aus der direkten Wohnbebauung zu verbannen und sich stattdessen nach Alternativstandorten umzusehen, ist es sachdienlich, die Rahmenbedingungen der Containeraufstellung darzulegen. Eine aktuelle Zusammenstellung liefert das Verwaltungsgericht Aachen mit seinem Urteil 6 K 2346/09 vom 15.12.2011, auf dessen Absätze sich die Quellenhinweise beziehen.

Basis der Aufstellung ist die Teilnahme am Dualen System auf Grundlage von § 6 Abs.3 der Verpackungsverordnung (schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln lt. Abs. 19). Mit der „Abfallwirtschaftlichen Zielsetzung der Wiederverwertung von Verpackungsabfällen“ ist das „Duale System zwingend auf ein flächendeckendes Sammelsystem angewiesen“ (Abs. 39) Pro 500 Einwohner ist dazu ein Stellplatz nachzuweisen (Abs. 4) „Da es sich bei der Festlegung der Standorte für Altglassammelbehälter um eine abfallrechtliche Konzeption der Behörde mit planerischen Elementen

handelt, steht ihr bei der Festlegung der Containerstandorte ein weiterer Gestaltungsspielraum zu.“ (Abs. 7) „Eine Lage im Wohngebiet, die eine hohe Akzeptanz der Sammelbehälter mit sich bringt, ist ... gerade Voraussetzung für das Funktionieren der Wertstoffsammlung und daher als abfallwirtschaftlich erwünscht anzusehen.“ (Abs. 79)

Grundsätzliche Aussagen zum Betrieb einer Containerstation macht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof:

„Es gehört zur täglichen Erfahrung, dass zahlreiche Mitbürger Verbotsübertretungen als selbstverständlich betrachten und Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit gegenüber den Belangen anderer mit Durchsetzungsvermögen verwechseln. Das Verhalten im Straßenverkehr ist dafür ein anschauliches Beispiel. Asoziale Verhaltensweisen können aber durch das Recht nicht beherrscht und durch angemessenen Einsatz der der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel nicht zuverlässig unterbunden werden. Innerhalb eines allgemein lässigen Umgangs mit Nutzungsvorschriften bilden Wertstoffinseln der hier umstrittenen Art keine "Inseln der Seligen" mit ausschließlich gesetzestreuen Benutzern.“ Gleichwohl entbindet diese Feststellung die Beklagte selbstverständlich nicht davon, den Containerstandort weiterhin zu überwachen und auch künftig berechtigten Beschwerden der Anwohner über eine missbräuchliche Nutzung nachzugehen und gegebenenfalls über ihre Außendienstmitarbeiter die Nutzer der Container vor Ort aktiv zu informieren und nötigenfalls wiederholtes Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn hierin greifbare Möglichkeiten zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Kläger und der übrigen Anwohner liegen.“ (Abs. 83)

Es sind folgende Vorgaben bei der Aufstellung zu beachten:

- Stellplatz muss bequem erreichbar sein. (Abs. 4)
- Es darf keine wesentliche Verkehrsgefährdung entstehen. (Abs. 4)
- Weiterhin sollten (im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten) möglichst wenig Anwohner beeinträchtigt werden. (Abs. 4).
- Es dürfen nur unwesentliche Beeinträchtigungen entstehen, insbesondere Grenz- und Richtwerte sind einzuhalten. (Abs. 27 ff). Bei einem normalen gedämmten Container entspricht das 12 m zu Wohnbereichen (lt. UBA, s. Abs. 48) bzw. 16 m bis zum Schlafzimmerfenster (Abs.16). Dann ist die Nutzung „in einem (allgemeinen oder reinen) Wohngebiet... grundsätzlich als sozialadäquat und zumutbar hinzunehmen.“ (Abs. 38 und 55).
- Es sollten jedoch bei der Standortsuche abseits gelegene Orte vermieden werden, da sie die Abfallablage fördern (Abs.4) :

Bei Vergleich von Standorten „kommt als Alternativstandort allein ein Standort in Betracht, der bei zumindest vergleichbarer Attraktivität für den vorgesehenen Benutzerkreis greifbar weniger belästigende Auswirkungen auf die (Wohn-) Nachbarschaft hat und sich insofern als besser geeignet geradezu aufdrängt. (Abs. 52) Die Stadt darf „bei ihrer Standortentscheidung berücksichtigen, dass der abseits der Wohnbebauung gelegene mögliche Alternativstandort einer weniger intensiven „sozialen Kontrolle“ unterläge und die Gefahr einer Vermüllung der unmittelbaren Umgebung durch illegale Müllablagerungen ungleich höher wäre als beim gewählten Standort. (Abs. 72) Dabei wird auch nicht etwa ... die Kontrolle des Standplatzes den Anwohnern aufgebürdet.“ Die Stadt „macht sich vielmehr – zulässigerweise und im öffentlichen Interesse - zu Nutze, dass bereits die unmittelbare Einbettung eines Containerstandortes in ein Wohnumfeld erfahrungsgemäß eine Abschreckungswirkung hinsichtlich der illegalen Ablagerung von Müll an diesem Standort entfaltet, ohne dass diese durch "Kontrollhandlungen" der Anwohner verstärkt werden müsste.“ (Abs.74)

Die Verpackungsverordnung spricht in § 6.3 von einer Entsorgungsmöglichkeit für den Bürger „...in dessen Nähe“; im Kommentar wird die „angemessene Entfernung“ genannt. Dabei ist auch Gewicht und Sperrigkeit von Glasflaschen bei fußläufiger Entsorgung mit zu berücksichtigen.

Unabhängig von den im Urteil geschilderten Gesichtspunkten ist auch zu berücksichtigen, dass eine Überalterung der Gesellschaft bei gleichzeitiger Verringerung der finanziellen Möglichkeiten zu verzeichnen ist. Auch ältere und nichtmotorisierte Mitbürger müssen die Möglichkeit haben, in zumutbarer Weise an den Entsorgungsmöglichkeiten teil zu haben.

Bei der Situation in Ochtrup ist die Kartendarstellung mit einem Durchmesser von 500 m um die Container eine erste Orientierungshilfe auch für die Entfernung der Container zueinander. Es zeigen sich Entsorgungslücken beispielsweise im Umkreis von Feldstraße oder Althorststraße, aber auch im westlichen Weilaut-Gebiet, Jückweg bis Zeppelinstraße, Akazienstraße, Weidenstraße, Buschlandweg sowie Langenhorst und Welbergen.

Logisch wäre es, das Einwegglas im direkten Umfeld der Läden zu entsorgen, wo man es angeboten bekam. Ein erfreulich hoher Prozentsatz der Ochtruper Anbieter sieht dies auch als sinnvoll an und stellt Flächen zur Verfügung. Einzelne lehnen das jedoch ab.

Für motorisierte Bürger sind natürlich die gut anfahrbaren Containerstandorte mit geeigneten Haltemöglichkeiten von Bedeutung. Autogerechte Standorte sind u.a. sinnvoll an der Ausfahrt von Siedlungsbereichen und den Zufahrtswegen zum Einkaufsort. Auch dort wird das Glas vor dem Neukauf gerne entsorgt.

Hier wird auf die Containerstandorte Niedereschstraße, Parkstraße, Piusstraße, Schützenstraße, Metelener Damm und Dorfstraße (ehem. Zufahrt Kläranlage) hingewiesen. Darüber hinaus sind alle Containerstandorte in den beiliegenden Plänen dargestellt.

Entsprechend der Vorgabe, für 500 Einwohner einen Stellplatz bereitzustellen, wären das für Ochtrup bei 20.000 Einwohnern 40 Stellplätze. Somit können, auch in den Außenbereichen (an geeigneten, nicht vermüllungsgefährdeten Stellen, s.o.) , aufgrund des augenblicklichen Bestandes von nur 25 Standorten noch weitere 15 Standorte zur Abwägung vorgeschlagen und bei Eignung eingerichtet werden. Bei der Eignung ist es natürlich eine Grundvoraussetzung, dass die Entsorgungsfahrzeuge den Standort problemlos bewirtschaften können.

Umweltrelevanz:

Das Einschmelzen von Altglas ist energetisch und kostenmäßig wesentlich günstiger als die Neuproduktion. Die getrennte Sammlung von Altglas an Standorten, die für alle Bürger gut erreichbar sind, ist daher von angemessener Relevanz für die Umwelt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Für die weitere Herrichtung des Containerstandortes an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße entsprechend Alternative I fallen Kosten in Höhe von ca. 4.000,00 € an.

Generationengerechtigkeit:

Eine für Jung und Alt erreichbare Containeraufstellung und der schonende Umgang mit Energie und Rohstoffen kommt allen Generationen zu Gute.

Im Auftrage:

Koke